

**Beitragsordnung**  
**des**  
**Turnverein Haltingen 1884 e. V.**

Vorbemerkung

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich grundsätzlich auf Personen jedweder Geschlechtszugehörigkeit.

§ 01 Mitgliedsbeiträge

01.01 Die vorliegende Beitragsordnung regelt die Erhebung der Mitgliedsbeiträge des Vereins.

01.02 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

01.03 Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat erhoben.

01.04 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt aktuell:

01.04.01 Für aktive Mitglieder über 16 Jahre 60 Euro pro Kalenderjahr

01.04.02 Für passive Mitglieder über 16 Jahre 25 Euro pro Kalenderjahr

01.04.03 Für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahren 40 Euro pro Kalenderjahr

01.04.04 Das dritte und weitere Kinder unter 16 Jahren aus demselben Haushalt sind beitragsfrei.

01.05 Bei Beitritt zum Verein im zweiten Halbjahr eines Jahres, werden folgende reduzierte Mitgliedsbeiträge für das Beitrittsjahr fällig:

01.05.01 bei Beitritt nach dem 1. Juli: 50 % des jeweiligen Beitrages

01.05.02 bei Beitritt nach dem 1. Oktober: 25 % des jeweiligen Beitrages

01.06 Bei Austritt aus dem Verein ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr, in dem der Austritt schriftlich erklärt wird, vollständig zu entrichten.

§ 02 Aufnahmegebühren

02.01 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Mit der Beitrittserklärung werden lediglich die Mitgliedsbeiträge gemäß § 01 fällig.

§ 03 Abteilungs- und Kursgebühren

03.01 Abteilungsgebühren werden **grundsätzlich** nicht erhoben.

03.02 Für besondere Kurse oder Angebote können von den Mitgliedern zusätzlich zu den regulären Mitgliedsbeiträgen Kursgebühren erhoben werden. Die Kursgebühren werden durch **Vorstandsbeschluss fallweise festgelegt.**

§ 04 Sonstige Gebühren

04.01 Mahngebühren

Bei Zahlungssäumnis oder Rücklastschriften werden Mahngebühren in Höhe von 3.00 Euro fällig.

§ 05 Sonderregelungen

05.01 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

05.02 Die Mitgliedsbeiträge können in besonderen und begründeten Fällen mittels Vorstandsbeschluss vorübergehend reduziert oder erlassen werden. Gründe können sein:

05.02.01 Eine besondere finanzielle Notlage eines Mitglieds, die glaubhaft belegt wird.

05.03 Über das Vorliegen der vorgenannten Gründe und die Höhe der Beitragsreduktion entscheidet der Vorstand.

§ 06 Gültigkeit der Beitragsordnung

06.01 Änderungen der Beitragsordnung werden erst nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung wirksam.

06.02 Die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 11.10.2021 beschlossen und ist auf unbestimmte Zeit bis zu einer erneuten Änderung durch die Mitgliederversammlung gültig. Vorhergehende Beschlüsse zu den Beiträgen und Gebühren werden mit dem vorliegend gefassten Beschluss ungültig.

Weil am Rhein-Haltingen, 11.10.2021

Peter Reinacher

1. Vorsitzender

Andrea Grasser

2. Vorsitzende